

SÜC Energie und H₂O GmbH



Messstellenrahmenvertrag

Vertragsnummer:

zwischen

,
vertreten durch ,

,
- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

und

SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC),
vertreten durch den Geschäftsführer Götz-Ulrich Luttenberger,
96450 Coburg, Bamberger Straße 2 - 6
- Netzbetreiberin -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

...

1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages
 - 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV) sowie die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung in den Bereichen Elektrizität und Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet der Netzbetreiberin.
 - 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde. In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
 - 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messvertrag oder Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Messeinrichtung:

Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

2.2 Elektronisch abgelesene Messeinrichtung:

Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.

2.3 Messung:

Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

2.4 Werktag:

Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der BDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“ bzw. dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen die Netzbetreiberin an die Messeinrichtung (Anlage 1 - Technische Mindestanforderungen) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 11 (Vorschrift zur Messung) ermöglichen.

3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz die Netzbetreiberin oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

- 3.4 Der Messstellenbetreiber verwendet ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand die Netzbetreiberin, insbesondere ohne zusätzliche technische Hilfsmittel, in dessen Ables- und Abrechnungssystemen verarbeitet werden können.
- 3.5 Die Netzbetreiberin ist berechtigt entsprechend § 21 b Abs. 3, S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind (Anlagen 1, 3).
- 3.6 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen nicht gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen.
- 3.7 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird die Netzbetreiberin den Messstellenbetreiber/Messdienstleister soweit möglich zwei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 3.8 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist die Netzbetreiberin berechtigt umgehend vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Anpassungen zu verlangen.
4. Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers
- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 4.2 Der vorherige Abschluss dieses Messstellenrahmenvertrages ist gemäß § 21 b Absatz 2, Satz 4 EnWG Voraussetzung zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung.

4.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als die Netzbetreiberin mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels. Als Nachweis hierfür hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die Kündigungsbestätigung bei der Anmeldung im Original vorzulegen.

4.4 Messeinrichtungen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

Dabei dürfen außer durch die Netzbetreiberin

- in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen

vorbezeichnete Arbeiten an den Messeinrichtungen vorgenommen werden.

In höheren Spannungsebenen als Niederspannung sind vor Tätigkeitsbeginn gesonderte Vereinbarungen mit der Netzbetreiberin notwendig.

4.5 Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 eingehalten werden. Er wird der Netzbetreiberin vor Aufnahme der ersten Tätigkeit einen Nachweis seiner Beauftragten über den Eintrag in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers vorlegen.

Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass seine Beauftragten Arbeiten an Gasanlagen vor Beginn in der von der Netzbetreiberin vorgeschriebenen Form anmelden.

5. Vertragliche Messstellen und deren An- und Abmeldung
- 5.1 Alle Messstellen im Netz der Netzbetreiberin, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb und die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden von den Vertragsparteien in branchenüblicher, elektronischer Form geführt (Zuordnungsliste/Bestandsliste). Der Messstellenbetreiber meldet der Netzbetreiberin alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte.
Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
 - die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
 - Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb),
 - die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.3 dieses Vertrages.
- 5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2, Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären.
- 5.3 Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung teilt die Netzbetreiberin dem Messstellenbetreiber mit, ob – und gegebenenfalls zu welchem Beginnstermin - sie die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 5.4 Alle Messstellen im Netz der Netzbetreiberin, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb oder den Messstellenbetrieb samt Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung von der Netzbetreiberin festgelegt.
- 5.5 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 5.6 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab des durch die Netzbetreiberin bestätigten Anmeldezeitpunktes der Messstelle zu erfolgen.

- 5.7 An- und Abmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 2 (An- und Abmeldung von Messstellen). Bis zur Einführung von elektronischen Datenformaten ab dem 1. April 2010 erfolgt die An- und Abmeldung von Messstellen bei der Netzbetreiberin vorbehaltlich abweichender Vorgaben der BNetzA per Telefax gemäß Anlage 2. Diesbezügliche Vordrucke sind auch auf der homepage der Netzbetreiberin unter www.suec.de veröffentlicht.

Melden sich für eine Messstelle mehrere Messstellenbetreiber, informiert die Netzbetreiberin die konkurrierenden Messstellenbetreiber bis zum 10. Werktag des Monats vor angemeldetem Beginn des Messstellenbetriebs. Storniert bis zum 14. Werktag des Monats vor angemeldetem Beginn des Messstellenbetriebs keiner der konkurrierenden Messstellenbetreiber seine Anmeldung, bestätigt die Netzbetreiberin demjenigen Messstellenbetreiber, der seinen Messstellenbetrieb zuerst bei der Netzbetreiberin angemeldet hat, den Messstellenbetrieb.

6. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiberin ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
- 6.2 In besonderen Fällen hat der Messstellenbetreiber auf Anfrage der Netzbetreiberin diese anzuhören und deren diesbezüglich berechnigte Interessen zu wahren. Die Netzbetreiberin bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung. Die berechtigten Interessen des Anschlussnutzers sind zu wahren.
- 6.3 Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragter sichert (beispielsweise durch Plombierung) die Messeinrichtungen und unmittelbare zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile (beispielsweise Klemmdeckel oder Zählerplätze) gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulation. Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist. Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist die Netzbetreiberin unverzüglich in Textform zu unterrichten.

- 6.4 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt die Netzbetreiberin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 6.5 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiberin und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.6 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.7 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung der Netzbetreiberin einzuholen.
7. Wechsel des Messstellenbetriebes von der Netzbetreiberin zum neuen Messstellenbetreiber
- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs - soweit sie verfügungsberechtigt sind - dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot der Netzbetreiberin nach Ziffer 7.1 nicht an, ist die Netzbetreiberin berechtigt, ihre vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 selbst zu entfernen.
- 7.3 Verzichtet die Netzbetreiberin auf ihr Recht zum Ausbau oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies von der Netzbetreiberin zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der von der Netzbetreiberin vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber der Netzbetreiberin den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.

- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber stellt der Netzbetreiberin die ausgebauten technischen Einrichtungen an deren Sitz innerhalb von 10 Werktagen ab Information der Netzbetreiberin in Textform über den Ausbau kostenfrei zur Verfügung. Bis dahin bewahrt der Messstellenbetreiber die ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.
- 7.6 Das Recht der Netzbetreiberin, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an die Netzbetreiberin zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und der Netzbetreiberin gemäß Anlage 3 (Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität) mitzuteilen.
- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und die Netzbetreiberin zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung der Netzbetreiberin entsprechend den Ziffern 7.1 bis 7.3 und 7.5 bis 7.7 anzubieten.

8. Wechsel des Messstellenbetriebes zu einem dritten Messstellenbetreiber

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, mit dem dritten Messstellenbetreiber Vereinbarungen entsprechend der Regelungen der Ziffern 7.4, 7.6 und 7.7 zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn der Messstellenbetrieb zurück an die Netzbetreiberin fällt.

9. Der Messstellenbetrieb

9.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Mindestanforderungen und den Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität der Netzbetreiberin einzuhalten.

9.2 Der Messstellenbetreiber sichert (beispielsweise durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann die Netzbetreiberin auf dessen Kosten die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. Die jeweilige Plombe muss dem Messstellenbetreiber oder der Netzbetreiberin eindeutig zuordenbar sein.

9.3 Sofern Plomben der Netzbetreiberin im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber die Netzbetreiberin zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein.

9.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis der Netzbetreiberin einzuholen.

9.5 Sofern die Netzbetreiberin zu einer Anschlussnutzungsunterbrechung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben oder technischer Regeln berechtigt bzw. verpflichtet ist, kann sie die Anschlussnutzungsunterbrechung selbst vornehmen. Der Messstellenbetreiber ist einverstanden mit einem Eingriff in seine Messeinrichtung und erforderlichenfalls deren Ausbau, sofern dieser für die Unterbrechung notwendig ist. Die Netzbetreiberin informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über eine Handlung nach Satz 2.

- 9.6 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die die Netzbetreiberin veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung der Netzbetreiberin wieder aufheben.
- 9.7. Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch der Netzbetreiberin den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein von der Netzbetreiberin zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert die Netzbetreiberin den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
10. Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung
- 10.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, hat dies der Messstellenbetreiber der Netzbetreiberin unverzüglich mitzuteilen und nach eigener Kenntnisaufnahme oder nach Aufforderung durch die Netzbetreiberin eine Kontrolle der Messstelle durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperrereinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und der Netzbetreiberin in Textform mitzuteilen.
- 10.2 Grundsätzlich obliegt dem Messstellenbetreiber die in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungsbeseitigung. Er hat hierfür eine Störungsannahmestelle vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann die Netzbetreiberin die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer Abweichendes vereinbart wird:
- bei Standardlastprofilkunden eine Frist von 10 Werktagen,
 - bei Kunden mit registrierender Lastgangmessung eine Frist von 2 Werktagen,
 - bei einem Versorgungsausfall eine Frist von einem Werktag.

- 10.3 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- 10.4 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt die Netzbetreiberin den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat sie diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt die Netzbetreiberin eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung der Netzbetreiberin verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst die Netzbetreiberin.
- 10.5 Eine notwendige Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch die Netzbetreiberin sowie auf Kosten des Messstellenbetreibers. Soweit erforderlich und möglich, wird sie der Messstellenbetreiber hierbei unterstützen.
- 10.6 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind der Netzbetreiberin vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 10.7 Ist aus Gründen der Gefahrenabwehr, zur Erforschung einer Gefahr oder technischer Störung ein sofortiges Eingreifen der Netzbetreiberin erforderlich, und stellt sich später heraus, dass die Störung auf eine Fehlfunktion der Messeinrichtung zurückzuführen ist, hat der Messstellenbetreiber die der Netzbetreiberin entstandenen Kosten zu tragen.

11. Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung
 - 11.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Spiegelstrich 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
 - 11.2 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für die Netzbetreiberin nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
 - 11.3 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend der Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1), den Anforderungen an die An- und Abmeldung von Messstellen (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (Anlage 3) ergeben, an die Netzbetreiberin und den jeweiligen Lieferanten weitergeben.
 - 11.4 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6) sowie zu denjenigen Turnusableszeitpunkten durch, die die Netzbetreiberin dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18 a und 18 b StromNZV, die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere einschlägige gesetzliche Vorgaben sind zu beachten und sind in der jeweils gültigen Fassung automatisch Bestandteil dieses Vertrages.
 - 11.5 Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gemäß §§ 18 a Absatz 1 StromNZV, 38 a GasNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers. Der Messdienstleister ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach den Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Absatz 2, Satz 2 EnWG ergeben, durchzuführen.
 - 11.6 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.

- 11.7 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn, der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit der Netzbetreiberin die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 11.8 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 11.9 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Die Netzbetreiberin kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung auf Grund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 11.10 Die Übermittlung der Messdaten vom Messdienstleister an die Netzbetreiberin erfolgt nach §§ 4 Absatz 3; 12 Absatz 2 MessZV. Dafür sind insbesondere folgende Zeitpunkte einschlägig:
- bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung (Strom): werktags bis 06:00 Uhr für den Vortag respektive für die Vortage, zusätzlich bis zum dritten Werktag eines Monats die Zählerstände für Wirk- und Blindarbeit sowie die monatlichen Leistungsmaximalwerte, jeweils aufgeschlüsselt auf die verwendeten Tarifzeiten mit dem Stand des Monatsletzten 24:00 Uhr;
 - bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung ohne Fernauslesung (Strom): monatlich spätestens am zweiten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats;
 - bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird (Strom): sieben Kalendertage nach den auslösenden Prozessen im Sinne der GPKE sowie spätestens sieben Kalendertage nach Jahreswechsel mit genauer Angabe des Ablesezeitpunktes;
 - bei Anschlussnutzern mit registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung (Gas): untertäglich die vorläufigen, nicht ersatzwert- und nicht brennwertkorrigierten Messwerte für die Zeit von 06:00 Uhr bis

12:00 Uhr sowie bis 14:00 Uhr des selben Tages respektive am Folgetag nach dem Transporttag bis 08:00 Uhr die vorläufigen, nicht ersatzwert- und nicht brennwertkorrigierten Messwerte für den Transporttag;

- bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird (Gas): sieben Kalendertage nach den auslösenden Prozessen im Sinne der GeLi Gas sowie spätestens sieben Kalendertage nach Jahreswechsel mit genauer Angabe des Ablesezeitpunktes.

11.11 Bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 40 Absatz 2, Satz 2 EnWG: spätestens am zweiten Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr respektive das Lieferhalbjahr folgenden Monats.

Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleister zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.

11.12 Die Netzbetreiberin informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.

11.13 Erfolgt die Übermittlung von Messdaten vom Messdienstleister an die Netzbetreiberin nicht innerhalb der vereinbarten Zeitpunkte und Fristen, ist die Netzbetreiberin zur entsprechenden Ersatzwertbildung auf Kosten des Messdienstleisters berechtigt.

11.14 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen oder den Messdienstleister zu einer Überprüfung der Messwerte aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt die Netzbetreiberin, sofern die Messwerte des Messdienstleister richtig sind. Anderenfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.

11.15 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch die Netzbetreiberin. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind der Netzbetreiberin unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

- 11.16 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise der Netzbetreiberin auf Anforderung in Textform zur Verfügung.
- 11.17 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, vom Messstellenbetreiber eine Änderung der Art der Messung im Sinne von §§10, 11 MessZV für die einzelnen Entnahmestellen zu verlangen, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Netzbetreiberin übermittelt dem Messstellenbetreiber den Änderungsauftrag nach Satz 1 mit einer Umsetzungsfrist von einem Monat. Ein Zählverfahren kann nur für die Zukunft geändert werden.
- 11.18 Soweit die Netzbetreiberin eine Messdatenübertragung über ihr Elektrizitätsverteilungsnetz durchführt oder zulässt, kann der Messdienstleister gemäß § 4 Absatz 7 MessZV zum gleichen Zwecke Zugang zu diesem Teil des Netzes gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts erhalten. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
12. Pflichten der Netzbetreiberin
- 12.1 Die Netzbetreiberin ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in ihrem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 von der Netzbetreiberin vergeben.
- 12.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an die Netzbetreiberin übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe der Netzbetreiberin. Soweit erforderlich, wird sie der Messstellentreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 12.3 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch sie vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.

- 12.4 Führt die Netzbetreiberin erforderliche Maßnahmen in ihren Anlagen (beispielsweise Wandler oder Regler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.
- 12.5 Stellt die Netzbetreiberin den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat sie dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.6 Die Netzbetreiberin ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.
13. Ende des Messstellenbetriebs/der Messung
- 13.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/ Messdienstleister verpflichtet, der Netzbetreiberin unverzüglich über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 13.2 Sofern der Messstellenbetrieb/Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister die Netzbetreiberin unverzüglich zu unterrichten.
- 13.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den Mindestanforderungen der Netzbetreiberin an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und die Netzbetreiberin nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist die Netzbetreiberin berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden.
- 13.4 Sofern die Netzbetreiberin auf Grund von Änderungen des Netzgebietes (beispielsweise Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist die Netzbetreiberin berechtigt, ihre Pflichten gemäß Ziffer 12. für den Messstellenbetrieb/Messung bezogen auf die Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zu beenden. Die Netzbetreiberin wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

14. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften
 - 14.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
 - 14.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an die Eichaufsichtsbehörden.
 - 14.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (beispielsweise Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an die Netzbetreiberin des im Rahmen der Stichprobenprüfungen erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.
 - 14.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.
15. Datenaustausch und Datenverarbeitung
 - 15.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiberin und Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 3 (Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität) festgelegt.
 - 15.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben der Netzbetreiberin unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
 - 15.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner bei der Netzbetreiberin und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.

- 15.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist
16. Haftung
- 16.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind und stellt die Netzbetreiberin von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind und stellt die Netzbetreiberin von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.3 Die Netzbetreiberin haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/ Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung
- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch die Netzbetreiberin und bietet diese nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der die Netzbetreiberin zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 17.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Weicht der Messstellenbetreiber wesentlich von den technischen Mindestanforderungen ab, und hat die Netzbetreiberin ihm ausreichend Zeit zur Anpassung gegeben, ist die Netzbetreiberin insbesondere berechtigt, den Vertrag für die entsprechenden Messstellen fristlos zu kündigen.
- 17.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
18. Schlussbestimmungen
- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 18.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit und auf Kosten des Messstellenbetreibers nachgerüstet werden.
- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz der Netzbetreiberin.

Seite 22

18.7 Folgende Anlagen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Rahmenvertrages:

- Technische Mindestanforderungen (Anlagen 1a und 1b);
- An- und Abmeldung von Messstellen (Anlage 2);
- Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (Anlage 3);
- Ansprechpartner (Anlage 4)

Ort, Datum

Unterschrift Messstellenbetreiber/Messdienstleister

Stempel

Coburg,

Unterschrift Netzbetreiberin

Stempel